

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 Satz 3 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.12.1997 und nach Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 5 AG-BauGB M-V vom 23.01.1990 folgende Satzung über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - Hermannshagen - erlassen. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 sowie die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellung auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.12.1997 gemäß § 34 Abs. 4 und 5 BauGB.

Moisall, den 10.02.2000

 **Siegel Bürgermeister**
Unterschrift

2. Die Gemeindevertretung hat am 10.02.2000 den Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Moisall, den 10.02.2000

 **Siegel Bürgermeister**
Unterschrift

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 22.12.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Moisall, den 10.02.2000

 **Siegel Bürgermeister**
Unterschrift

4. Der Entwurf der Satzung, und die Begründung haben in der Zeit vom 22.12.1997 bis zum 23.12.1997 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 22.12.1997 durch Veröffentlichung - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Moisall, den 10.02.2000

 **Siegel Bürgermeister**
Unterschrift

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.12.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Moisall, den 10.02.2000

 **Siegel Bürgermeister**
Unterschrift

6. Die Satzung wurde am 22.12.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.12.1997 gebilligt.

Moisall, den 22.07.00

 **Siegel Bürgermeister**
Unterschrift

7. Die Satzung wurde der höheren Verwaltungsbehörde am 22.07.00 angezeigt.

Moisall, den 22.07.00

 **Siegel Bürgermeister**
Unterschrift

8. Die Satzung wird hiermit ausgeteilt.

Moisall, den 22.07.00

 **Siegel Bürgermeister**
Unterschrift

9. Die Satzung ist entsprechend der am 22.07.00 erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses am 22.07.00 in Kraft getreten und liegt von diesem Tage an zusammen mit dem Erläuterungsbericht öffentlich aus. In der Bekanntmachung sind Hinweise nach § 215 BauGB enthalten.

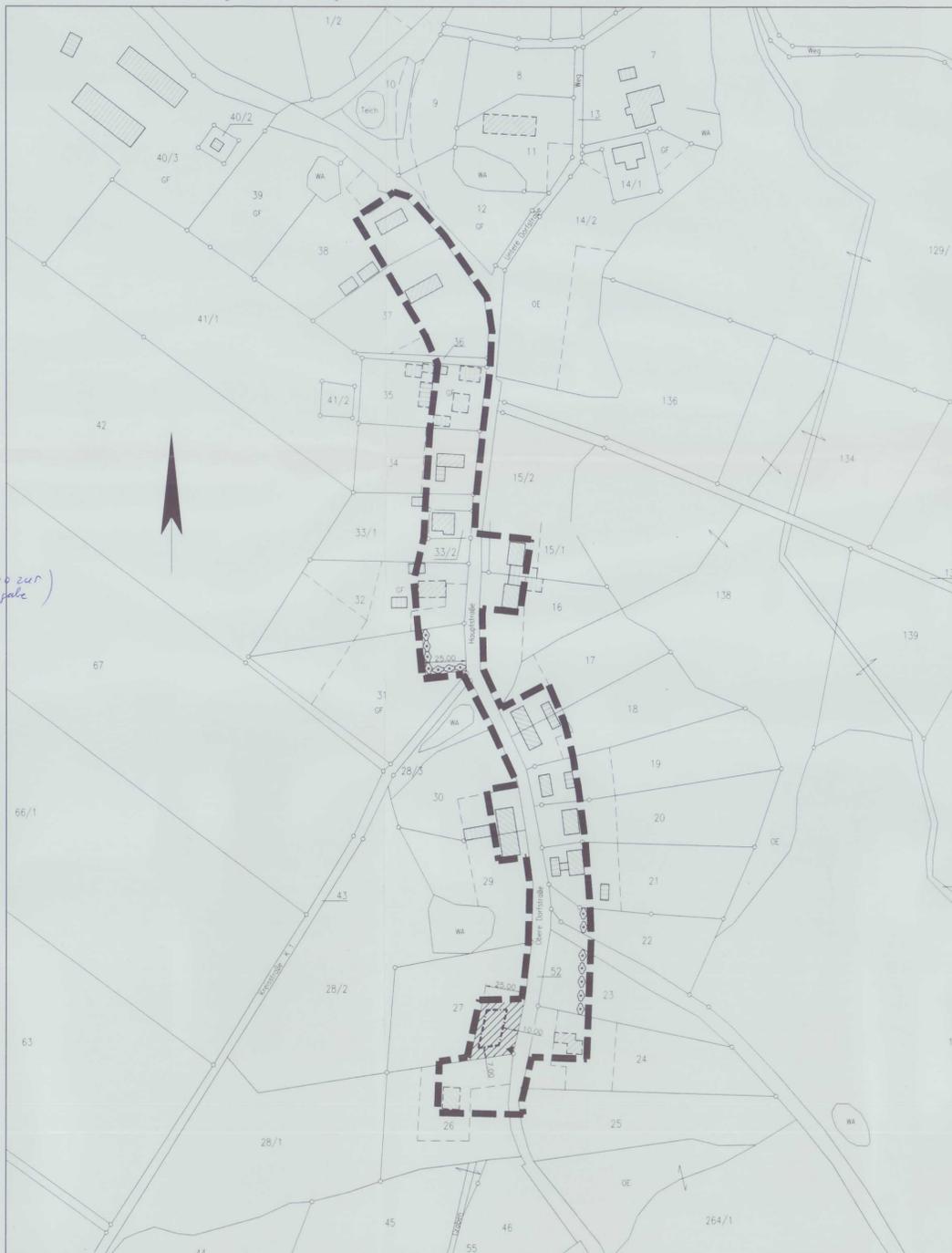
Moisall, den 25.02.00

 **Siegel Bürgermeister**
Unterschrift

Satzung der Gemeinde Moisall über die Entwicklung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hermannshagen

Teil A – Planzeichnung

Gemeinde Moisall, Gemarkung Hermannshagen, Flur 1, M 1:2.000



Entstehungsvermerk:
Auszug Flurkarte
Gemarkung Hermannshagen, Flur 1
Verwaltungsbehörde vom 13.07.1999

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung § 9 Abs. 7 BauGB
-  Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
-  Anpflanzung von Sträuchern § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
-  Einfahrt § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB

II. Darstellung ohne Normcharakter

-  vorhandene Flurstücksgrenzen
-  vorhandene bauliche Anlagen lt. Kataster
-  örtlicher Nachtrag der baulichen Anlagen
-  Grenze der Nutzungsart lt. Kataster
-  Flurstücksnummer
-  gem. § 34 Abs. 4, Nr. 3 einbezogene Flächen

Nachrichtliche Übernahme:

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamts für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamts für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG).

Teil B – Text

1. Anpflanz- und Erhaltungsgebote/Landschaftspflege für einbezogene Flächen nach § 34, Abs. 4 Nr. 3

- 1.1. Als Abgrenzung an der hinteren Grundstücksgrenze sind ungeschnittene zweireihige Hecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen, gemäß Pflanzliste zu pflanzen und zu unterhalten. Abstand in der Reihe 1,0 m, Abstand zwischen den Reihen 1,5 m, versetzt gepflanzt.
- 1.2. Pflanzliste

- Hasel (Corylus avellana)	30 %
- Hainbuche (Carpinus betulus)	30 %
- Hundrose (Rosa canina)	10 %
- Hartnagel (Cornus sanguinea)	10 %
- Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)	5 %
- Flieder (Syringa vulgaris)	10 %
- Kornelkirsche (Cornus mas)	5 %
- 1.3. Auf den Grundstücken ist pro 500 m² Grundstücksfläche 1 heimischer Laubbäum zu pflanzen und zu unterhalten.

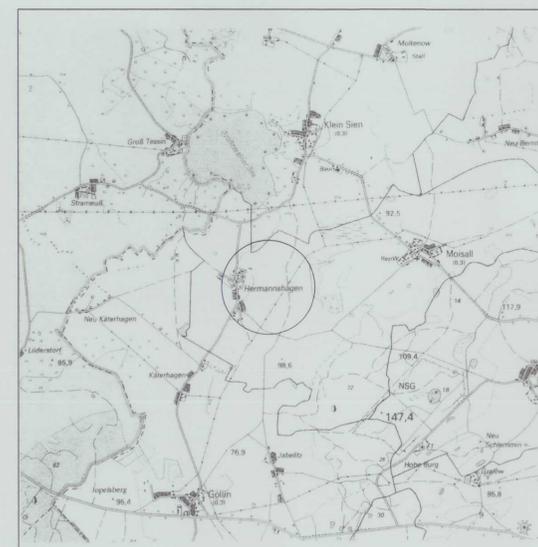
2. Sonstige Festsetzungen nach § 34 Abs. 4

- 2.1. Die Mindestbreite von Baugrundstücken wird auf 25 m festgesetzt. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
- 2.2. Wohngebäude sind als Einzelhäuser zu errichten. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf 2 begrenzt. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Satzung

der Gemeinde Moisall, Kreis Güstrow über die Entwicklung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles

– Hermannshagen –



Entstehungsvermerk:
Kreis Güstrow M 1 : 50.000